

---

Zur zulässigen Höhe des Bußgeldes  
bei erstmaligen Verstoß gegen die Anleinplicht

Für unvertretbar hoch hat der 4. Senat für Bußgeldsachen eine Geldbuße von 250,00 € erachtet, die das Amtsgericht Krefeld gegen einen Hundehalter wegen Verstoßes gegen die Anleinplicht verhängt hatte. Nach den Urteilsfeststellungen ließ der Betroffene seinen Hund, einen Münsterländer mit einer Widerristhöhe von 40 cm und einem Gewicht von mindestens 20 kg, unangeleint laufen, obwohl ihn ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Krefeld aufgefordert hatte, das Tier anzuleinen.

In den Entscheidungsgründen heißt es: Obwohl § 20 Abs. 3 des Landeshundegesetzes einen Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € vorsehe, sei die erkannte Geldbuße von 250,00 € unvertretbar hoch. Dies zeige ein Vergleich zu den gleichfalls häufigen Verstößen gegen die Regeln des Straßenverkehrs. So sei nach Ifd. Nr. 241 der BKatV (neben einem Fahrverbot von einem Monat) ein Bußgeld von 250 Euro vorgesehen bei einem Verstoß gegen die 0,5-Promille Grenze; ein Rotlichtverstoß gemäß § 37 StVO bei einer länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase sei (nur) bei Gefährdung oder Sachbeschädigung mit 200 Euro zu ahnden. Verglichen mit diesen schwerwiegenden Verkehrsverstößen sei die von dem Betroffenen begangene Ordnungswidrigkeit bedeutend geringer einzuordnen. Eine Gefährdung oder auch nur Belästigung anderer oder eine Verunreinigung sei nicht festgestellt, ebenso wenig ein Wiederholungsfall, welcher aus spezialpräventiven Gründen ein erhöhtes Bußgeld gerechtfertigt hätte. Ohne solche die Schuld erschwerenden Umstände sei der Verstoß aber einem nicht ordnungsgemäßen Parken gemäß § 12 StVO vergleichbar. Demgemäß hat der Senat das angefochtene Urteil abgeändert und die Geldbuße auf 20,00 € herabgesetzt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2006, IV-5 Ss - Wi 205/06 - (OWi) 47/06 IV**

Schülkestr.9  
42277 Wuppertal

Stadt Wuppertal  
Ressort 302.13-OD-  
Johannes-Rau-Platz 1  
42269 Wuppertal

Wuppertal den 21.07.09

Aktenzeichen:302.13-OD- 370002815  
Kassenzeichen:19778141

Sehr geehrte Frau Jung,

hiermit lege ich gegen den mir zugesandten Bußgeldbescheid Einspruch ein. Zur Begründung übersende ich anliegend Urteil des OLG Düsseldorf vom 14.12.2006

Zur zulässigen Höhe des Bußgeldes  
bei erstmaligen Verstoß gegen die Anleinplicht

Für unvertretbar hoch hat der 4. Senat für Bußgeldsachen eine Geldbuße von 250,00 € erachtet, die das Amtsgericht Krefeld gegen einen Hundehalter wegen Verstoßes gegen die Anleinplicht verhängt hatte. Nach den Urteilsfeststellungen ließ der Betroffene seinen Hund, einen Münsterländer mit einer Widerristhöhe von 40 cm und einem Gewicht von mindestens 20 kg, unangeleint laufen, obwohl ihn ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Krefeld aufgefordert hatte, das Tier anzuleinen.

In den Entscheidungsgründen heißt es: Obwohl § 20 Abs. 3 des Landeshundegesetzes einen Bußgeldrahmen bis zu 100.000,00 € vorsehe, sei die erkannte Geldbuße von 250,00 € unvertretbar hoch. Dies zeige ein Vergleich zu den gleichfalls häufigen Verstößen gegen die Regeln des Straßenverkehrs. So sei nach lfd. Nr. 241 der BKatV (neben einem Fahrverbot von einem Monat) ein Bußgeld von 250 Euro vorgesehen bei einem Verstoß gegen die 0,5-Promille Grenze; ein Rotlichtverstoß gemäß § 37 StVO bei einer länger als 1 Sekunde andauernder Rotphase sei (nur) bei Gefährdung oder Sachbeschädigung mit 200 Euro zu ahnden. Verglichen mit diesen schwerwiegenden Verkehrsverstößen sei die von dem Betroffenen begangene Ordnungswidrigkeit bedeutend geringer einzuordnen. Eine Gefährdung oder auch nur Belästigung anderer oder eine Verunreinigung sei nicht festgestellt, ebenso wenig ein Wiederholungsfall, welcher aus spezialpräventiven Gründen ein erhöhtes Bußgeld gerechtfertigt hätte. Ohne solche die Schuld erschwerenden Umstände sei der Verstoß aber einem nicht ordnungsgemäßen Parken gemäß § 12 StVO vergleichbar. Demgemäß hat der Senat das angefochtene Urteil abgeändert und die Geldbuße auf 20,00 € herabgesetzt.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2006, IV-5 Ss - Wi 205/06 - (OWi) 47/06 IV**

Desweiteren steht auf der Internetseite:

[http://www.hunde-in-wuppertal.de/wuppertal\\_maulkorb.php#formulare](http://www.hunde-in-wuppertal.de/wuppertal_maulkorb.php#formulare)

### **Verstöße gegen die Anleinplicht in Wuppertal**

Verstöße gegen die Anleinplicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro geahndet werden kann.

Auch wenn in meinem Fall die Höhe des von Ihnen festgesetzten Bußgeldes und damit die Diskrepanz zu den Regelsätzen des Bußgeldkataloges im Bereich des Straßenverkehrsrechts nicht so deutlich ist, so zeigt doch auch in meinem Fall eine Vergleich mit dem Bußgeldkatalog

Nr. 34 Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen  
Vorfahrtsberechtigten gefährdet = 50,00 €

Nr. 12.2. Sicherheitsabstand bei Geschwindigkeit bis  
Nr. 12.3. 80 km/h nicht eingehalten  
mit Gefährdung anderer = 30,00 €  
mit Sachbeschädigung = 35,00 €

Nr. 132 Rotlicht an Lichtzeichenanlage nicht beachtet

= 50,00 €,

das Verkehrsordnungswidrigkeitstatbestände selbst mit Gefährdung- und/oder Sachbeschädigungspotential weniger hoch geahndet werden, während es eine solche Gefährdung oder auch nur Belästigung in meinem Fall nicht gegeben hat.

Ich schließe mich deshalb dem Vergleich des OLG Düsseldorf mit einem Parkverstoß an und beantrage

Herabsetzung des Bußgeldes auf 20,00 €.

Mit freundlichem Gruß